



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2009

HANNOVER, 30. DEZEMBER 2009

NR. 50

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes 507

#### Landeshauptstadt Hannover

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005 507

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover 508

Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover 508

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover 512

Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover 512

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover 512

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt HEMMINGEN

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hemmingen 513

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 514

#### 2. Gemeinde ISERNHAGEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Gebäudeservice Isernhagen“ 514

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 515

Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995 515

**3. Stadt LAATZEN**

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) 516
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungsverordnung) 516

**4. Stadt PATTENSEN**

- Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Pattensen 516

**5. Stadt RONNENBERG**

- Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg 519
- Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg 522

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 16.11.2004 526
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) 532
8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 533
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) vom 06.01.2003 535

**Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“**

4. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ 536
- Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 536

**Wasserverband Peine**

20. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine 536

**Wasserzweckverband Peine**

- Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) 537

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes**

Auf Grund der §§ 18 und 33 des Gesetzes über die Region Hannover in der aktuellen Fassung hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2009 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Regionsbrandmeister, sein ständiger Vertreter, die Abschnittsleiter und die sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Regionsbrandmeister	2.261,00 €
b) ständiger Vertreter des Regionsbrandmeisters	373,00 €
c) Leiter des Brandschutzabschnittes I	687,00 €
Brandschutzabschnittes II	585,00 €
Brandschutzabschnittes III	500,00 €
Brandschutzabschnittes IV	621,00 €
Brandschutzabschnittes V	587,00 €
d) Regionsjugendfeuerwehrwart	245,00 €
Vertreter des Regionsjugendfeuerwehrwartes	150,00 €
e) Regionsausbildungsleiter	345,00 €
Vertreter des Regionsausbildungsleiters	146,00 €
f) Regionssicherheitsbeauftragter	190,00 €
g) Regionsausbilder für Atemschutzgeräteträger	100,00 €
übrige Regionsausbilder	50,00 €
h) Regionsfunkwart	275,00 €

**Artikel II**

1. Artikel I tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 08. Dezember 2009

REGION HANNOVER  
Hauke Jagau  
Regionspräsident

**Landeshauptstadt Hannover**

**1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.191), i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Summe „120,00 €“ durch „132,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff „Meldehund“ ersatzlos gestrichen.

In § 8 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

In § 9 Abs. 1 wird als letzter Satz eingefügt: „Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nr. mitzuteilen.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

**§ 11**

**Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2007 (Nds. GVBl. S. 191), i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2007 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 17.12.2009 folgende Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

### **Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006, (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Vergnügungsteuersatzung beschlossen:

Die Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 15.12.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2007 wird durch die folgende Neufassung ersetzt:

## § 1

### **Steuergegenstand**

Die Landeshauptstadt Hannover erhebt Vergnügungsteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. 07. 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730, I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

## § 2

### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 und 3.

### § 3

#### Steuerschuldnerin / Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
  3. die Inhaberin / der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### § 4

#### Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,
 erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem entgeltlichen Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 4 nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
  - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen,
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung nicht unentgeltlich ist und Karten oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben werden, mindestens jedoch in der Höhe, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde,
  - oder
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.

- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

### § 5

#### Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### § 6

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig, bleiben darin enthaltene Getränkeverzehrenteile außer Ansatz, wenn diese separat ausgewiesen werden und die Getränke in diesem Betrieb zum üblichen Verkaufspreis lt. Getränkekarte dauerhaft angeboten und erworben werden können; höchstens jedoch bis zu 70 v. H. des insgesamt geforderten Entgelts.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..

- (8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (10) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 20 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2     | 30 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3     | 30 v. H. |
| 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4     | 22 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 2,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2     | 3,10 € |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3     | 2,10 € |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |  |          |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e)                                   | 60,00 €  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e)                             | 35,00 €  |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 310,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können                | 200,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 10,00 €  |

#### § 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### § 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10 Steuermeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuer setzt die Landeshauptstadt Hannover durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Landeshauptstadt Hannover von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### § 11 Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 12 Anzeigepflichten

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die / der Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Landeshauptstadt Hannover spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen derselben / desselben Steuerschuldnerin / Steuerschuldners kann die Landeshauptstadt Hannover eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

#### § 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten sind grundsätzlich mit fortlaufenden Nummern zu versehen, müssen die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigem Ausweis abhängig, so ist die / der Steuerschuldnerin / Steuer-

schuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die / der Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat der Landeshauptstadt Hannover grundsätzlich vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Landeshauptstadt Hannover genehmigt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuermeldung bei der Landeshauptstadt Hannover vorzulegen.

#### § 14 Sicherheitsleistung

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 und 3 ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen, die der voraussichtlich zu leistenden Vergnügungsteuer gleichartiger Betriebe für einen Zeitraum von drei Monaten entspricht. Bei zeitlich befristeten Veranstaltungen ist die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Satzung angemeldet wurden.

#### § 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Landeshauptstadt Hannover Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenord-

nung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige / Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigem Ausweis abhängig ist, keine Karten ausgibt;
  5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15.12.2005, geändert durch Satzung vom 31.05.2007 und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenehöhe**

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

- a) **auf den Wochenmärkten**  
bei Tageszuweisung **3,50 €** je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **einschl.** gesetzliche Mehrwertsteuer  
bei Jahreserlaubnis **104,40 €** je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzliche Mehrwertsteuer

Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.

- b) **auf den Bauernmärkten**  
bei Tageszuweisung **3,24 €** je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **einschl.** gesetzliche Mehrwertsteuer  
bei Jahreserlaubnis **96,44 €** je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzliche Mehrwertsteuer

Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

- c) **auf den Sonder- und Jahrmärkten**  
je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag **2,82 €** zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

- d) **auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche**  
für Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 115,20 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer. Für alle anderen Anbieter von Essen (Lebensmittel etc.) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 96,90 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt:  
Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 77,10 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hannover, den 17.12.2009

Weil  
Oberbürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von drei Monaten bei Verfahren zur Zulassung zu Jahrmärkten und zu dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche frühestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne von Abs. 2. Das Zulassungsverfahren kann in allen Fällen über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2009

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 17. Dezember 2009

Weil  
Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die  
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,  
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und  
c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.  
Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.“
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
3. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2009

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 10. Dezember 2009

Weil  
Oberbürgermeister

## **B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

### **1. Stadt HEMMINGEN**

#### **4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hemmingen**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hemmingen beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 6 Abs. 3 a) erhält folgende Fassung:  
die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer ausgenommen, zu befahren.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch den Dienstleistungserbringer selbst erfolgen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Mit der Ausführung der Tätigkeit kann begonnen werden, wenn die Verwaltung innerhalb von 4 Wochen keine Bedenken geltend gemacht hat.
- (4) Die Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 15 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen.

§ 30 Nr. 2) erhält folgende Fassung:  
gegen die Anzeige- und Arbeitsvorschriften des § 7 verstößt,

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hemmingen, den 18. Dezember 2009

STADT HEMMINGEN  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

### 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende 12. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

## Artikel I

### § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,48 €.

### § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,30 €.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Hemmingen, 18. Dezember 2009

STADT HEMMINGEN  
Schacht-Gaida  
Bürgermeister

## 2. Gemeinde ISERNHAGEN

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Gebäudeservice Isernhagen“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Der § 3 „Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung“ wird wie folgt geändert (siehe **Fettdruck**):

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter** bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung „**Betriebsleiterin/Betriebsleiter** des Eigenbetriebes Gebäudeservice Isernhagen“. Die **Betriebsleitung** und deren Stellvertretung (ständiger Vertreter) wird auf Beschluss des Rates bestellt und abberufen.
- (2) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der **Betriebsleitung** ist die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Die **Betriebsleiterin/der Betriebsleiter** ist Dienstvorgesetzte/r der dem Eigenbetrieb durch den Stellenplan zugeordneten Beschäftigten.
- (4) Die **Betriebsleitung** wird zu den Aufgaben der Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen angehört. Die Entscheidungskompetenzen verbleiben in der Kernverwaltung entsprechend den bestehenden Regelungen.
- (5) Die laufende Betriebsführung obliegt der **Betriebsleitung**. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die **Betriebsleitung** entscheidet insbesondere über (...)
- (6) Die **Betriebsleitung** hat der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten und den **Betriebsausschuss** rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Der § 4 „Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses“ wird wie folgt geändert (siehe **Fettdruck**):

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des **Betriebsausschusses**

- (1) Nach § 113 NGO i.V.m. § 5 EigBetrVO wird für das Aufgabengebiet des Gebäudewirtschaftsbetriebes ein **Betriebsausschuss** gebildet. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.  
Hat der Eigenbetrieb mehr als 10 Bedienstete, gehören dem **Betriebsausschuss** zusätzlich zwei Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Sie haben kein Stimmrecht.  
Für die Bildung und das Verfahren des **Betriebsausschusses** gelten im Übrigen die §§ 51 bis 53 NGO entsprechend.
- (2) Die **Betriebsleitung** nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des **Betriebsausschusses** teil; sie ist verpflichtet, dem **Betriebsausschuss** Auskunft zu erteilen.
- (3) Der **Betriebsausschuss** entscheidet über
  - (...)
  - alle Stundungen, die über die Zuständigkeiten der **Betriebsleitung** hinausgehen,
  - (...)
  - alle **Betriebsangelegenheiten**, soweit nicht die **Betriebsleitung**, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

Der § 5 „Vertretung des Eigenbetriebes“ wird wie folgt geändert (siehe **Fettdruck**):

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der **Betriebsleitung** unterliegen, zeichnet die **Betriebsleitung** unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

- (2) Die **Betriebsleitung** kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

Der § 6 „Wirtschaftsplan, Finanzplan“ wird wie folgt geändert (siehe **Fettdruck**):

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der **Betriebsleitung** aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem **Betriebsausschuss** vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die **Betriebsleitung** stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem **Betriebsausschuss** vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Der § 7 „Kassen- und Kreditbedarf“ wird wie folgt geändert (siehe **Fettdruck**):

- (1) (...)
- (2) Die Kassenaufsicht führt die **Betriebsleitung**.

Der § 8 „Dienstanweisung“ wird wie folgt geändert (siehe **Fettdruck**):

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte erlässt im Einvernehmen mit der **Betriebsleitung** zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der **Betriebsleitung** im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.

Isernhagen, 17.12.2009

D.S. GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister

### **Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1 Satzungsänderung**

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,69 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,25 €.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Isernhagen, 17.12.2009

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister  
D.S.

### **Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1 Satzungsänderung**

§3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfaßt:
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen der Gemeinde sowie für Straßenkreuzungen und -einführungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 AO.
- (2) Maßstäbe für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge der Grundstücke und die Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört (siehe Absatz 3). Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden auf volle oder halbe Meter abgerundet.
- (3) Die Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

### **Reinigungsklasse 1**

umfaßt den Winterdienst für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen durch die Gemeinde.

### **Reinigungsklasse 2**

die 14-tägige Reinigung der Fahrbahn und der Winterdienst werden gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung durch die Gemeinde ausgeführt.

- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend

§ 4 erhält folgende Fassung:  
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 = 0,47 €  
Reinigungsklasse 2 = 1,19 €

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Isernhagen, den 17.12.2009

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya

D.S. Bürgermeister

### **3. Stadt LAATZEN**

#### **18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 26. 11. 1987 beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 4 Abs. 6 werden die Worte „des folgenden Tages“ ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

Das Straßenverzeichnis ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) Bestandteil der Satzung.

Die Straßenliste wird wie folgt verändert:

Bisher: **Reinigungsklasse 1**

Zur Sehlwiese (von Hildesheimer Straße bis zur Einmündung Dr.-Alex-Schönberg-Straße)

Neu: **Reinigungsklasse 1**

Zur Sehlwiese (ausgenommen Teilstück von Dr.-Alex-Schönberg-Straße bis Zuckerstraße)

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

STADT LAATZEN  
Prinz  
Bürgermeister

### **3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungsverordnung) vom 23.12.1987 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis ist gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungsverordnung) Bestandteil der Verordnung.

Die Straßenliste wird wie folgt verändert:

Bisher: **Reinigungsklasse 1**

Zur Sehlwiese (von Hildesheimer Straße bis zur Einmündung Dr.-Alex-Schönberg-Straße)

Neu: **Reinigungsklasse 1**

Zur Sehlwiese (ausgenommen Teilstück von Dr.-Alex-Schönberg-Straße bis Zuckerstraße)

#### **Artikel 2**

In § 4 Abs. 6 werden die Worte „des folgenden Tages“ ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 3**

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Laatzen, 18.12.2009

STADT LAATZEN  
Prinz  
Bürgermeister

### **4. Stadt PATTENSEN**

#### **Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Pattensen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung geregelt. Die

Kindertagespflege soll zu einem den Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren weiterentwickelt werden. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) schafft die Grundlage für die Erhebung von pauschalierten Elternbeiträgen in ähnlicher Weise wie für Kindertageseinrichtungen. Förderung in Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII ist die Vermittlung eines Kindes zu einer Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeiten und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Stadt Pattensen hat im Rahmen des Projekts „Familien- und Kinderservicebüros“ in einer Vereinbarung vom 09.07.2007 folgende Aufgaben an den Verein Mobile e.V. übertragen:

1. Einrichtung und Betrieb des Büros als koordinierte Anlauf- und Informationsstelle für Eltern, Kinder und interessierte Betreuungspersonen in Pattensen
2. Beratung, Vernetzung und Fortbildung von Tagespflegepersonen
3. Vermittlung von Tagespflegepersonen
4. Vermittlung weiterer flexibler und bedarfsgerechter Betreuungsmöglichkeiten
5. ergänzende Betreuung für die Förderung besonderer Zielgruppen (hier: junge „Teenie“-Mütter).

## § 1 Grundsätze

- (1) Der Verein Mobile e.V. vermittelt nach der o. g. Vereinbarung nur dann Tagespflegeplätze an Eltern von Kindern unter drei Jahren, wenn die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n)
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht;
  - b) eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren oder
  - c) eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen.
- (2) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kommt Tagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung vorliegen und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.
- (3) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung vorliegen und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.
- (4) Die Stadt Pattensen vermittelt auf Antrag des sozialen Dienstes der Region Hannover Tagespflegeplätze für Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet wäre.

## § 2

### Kindertagespflege in der Stadt Pattensen

- (1) Kindertagespflege wird in der Stadt Pattensen als kommunale Kindertagespflege angeboten.
- (2) In die Kindertagespflege werden Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache aufgenommen, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte im Gebiet der Stadt Pattensen wohnhaft sind.
- (3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen die Woche. Im Übrigen soll die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Ausnahmen in begründeten Fällen können zugelassen werden. Bedarfsänderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam. Die nähere zeitliche Ausgestaltung erfolgt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

## § 3 Gebühren

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Pattensen vermittelten Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebühr entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.

## § 4

### Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

## § 5

### Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Ermäßigung und Gebührenfreistellung

- (1) Auf Antrag kann der/die Gebührenschildner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht freigestellt werden. Der Personenkreis umfasst:
  - a) Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des SGB XII beziehen.
  - b) Kinder von Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu erreichende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu erreichende Einkommensgrenze übersteigen.

- (2) Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und sorge-/erziehungsberechtigte Einzelpersonen mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden Kindern. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der sorge-/erziehungsberechtigt ist und in dessen Haushalt das Kind aufwächst.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie durch die von der Stadt Pattensen vermittelten und abgerechneten Kindertagespflege betreut, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Jedes weitere Kind wird von den Gebühren befreit.
- (4) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend berücksichtigt.

#### § 7 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Regelungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Vertragspartnern ausgestaltet.

#### § 8 Ausschluss von der Kindertagespflege

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Ungezieferbefall leiden, können auf Verlangen der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung bzw. des Befalls von der Kindertagespflege ausgeschlossen werden.
- (2) Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die – oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte – sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.
- (3) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet wurde,
  - b) aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 2 und 3 erfolgt durch förmlichen Bescheid.

#### § 9 Geldleistung an Tagespflegepersonen

Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeteilschein nachweist.

#### § 10 Höhe der Geldleistung

- (1) Das Entgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle pro Kind und Betreuungsumfang. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Erziehungsleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Es wird für maximal zehn Betreuungsstunden täglich gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie bzw. er in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt. Für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse, die keine Qualifizierung nachweisen können, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2010, in der das Entgelt lediglich um 15 % gekürzt wird.
- (2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Pattensen vermittelte qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (3) Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach SGB XII), kann sie ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Entgeltanteils für die Erziehungsleistung erhalten.
- (4) Die Stadt Pattensen erstattet auf Antrag und Nachweis gemäß § 23 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII der Tagespflegepersonen Aufwendungen zur Unfallversicherung. Angemessene Aufwendungen zu einer Altersvorsorge sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung können ebenfalls auf Antrag und Nachweis erstattet werden, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Diese Erstattung wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach den in der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Pattensen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen.

#### § 11 Leistungszeitraum und Fälligkeit

Das durch einen monatlichen Betreuungsnachweis beantragte Entgelt und ggf. der Zuschuss zur Altersvorsorge, sowie der Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Die anteilige Erstattung von Beträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage der Rechnung für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

#### § 12 Unterbrechungszeiten

- (1) Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

(2) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Aufwendungsersatz geleistet.	4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	269,19 €	150,00 €
(3) Unterbrechungszeiten werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen im Jahr, bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt. Hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit der Personensorgeberechtigten oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten.	3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	235,54 €	131,25 €
	3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	201,89 €	112,50 €
	2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	168,25 €	93,75 €
	2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	134,60 €	75,00 €
	1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	100,95 €	56,25 €
	1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	67,30 €	37,50 €
	0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	33,65 €	18,75 €

§ 13  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Pattensen, den 17.12.2009

STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

**Anlage zur „Satzung über die Kindertagespflege in der Stadt Pattensen“**

**Gebührentarif**

Gemäß § 10 Abs. 1 wird die Geldleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (4,4-Tage-Woche) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit von 19,2 Tagen im Monat errechnet.

<b>Betreuungszeit pro Tag - Stunden täglich</b>	<b>Aufwands-schädigung/ Geld-leistung (monatlich)</b>	<b>Anteil der materiellen Auf-wendungen (monatlich)/ Elterngebühr</b>
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	672,98 €	375,00 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	639,33 €	356,25 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	605,68 €	337,50 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	572,03 €	318,75 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	538,38 €	300,00 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	504,74 €	281,25 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	471,09 €	262,50 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	437,44 €	243,75 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	403,79 €	225,00 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	370,14 €	206,25 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	336,49 €	187,50 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	302,84 €	168,75 €

**5. Stadt RONNENBERG**

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2009 (Nds. GVBl. S. 9 ), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1  
**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege (Anlage 2 – Abschnitt 5 zu § 41 Abs. 1 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2  
**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschließlich der Fahrbahnen), Gehwege (einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege), Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen

- Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
  - (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die in dem öffentlich bekanntgemachten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.
  - (4) Im Einzelfall kann die Stadt, wenn die Verkehrssicherungspflicht nicht beeinträchtigt ist, von der Räum- und Streupflicht der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen abweichen.
  - (5) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Bedarf, bei besonders stark anfallendem Schnee im Anschluss an die räumungspflichtigen Straßen, geräumt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
  - (6) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
  - (7) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
    - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
    - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
    - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
    - ac) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m,
    - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
    - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
  - (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
  - (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
    - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
    - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
  - (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

### § 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Nds. SOG. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg vom 15.10.1998 außer Kraft.

STADT RONNENBERG  
Walther  
L. S. Bürgermeister

**Straßenverzeichnis**  
- maschinell gereinigte Straßen -

**Stadtteil: Ronnenberg**

Am Hirtenbach  
Am Kalischacht  
Am Kalkofen  
Am Kirchhofe  
Am Salzgarten  
Am Weingarten  
Asterweg  
Bachstelzenweg  
Bauernwiesenweg  
Benther Straße K33  
Blumenstraße  
Deisterstraße  
Empelder Straße K34  
Friedrich-Ebert-Straße  
Gartenweg  
Gehrdener Straße K31  
Glück-Auf-Straße  
Haarbeeke  
Hagacker  
Hagentor  
Hamelner Straße B217  
Hinter dem Dorfe  
Hirschberger Straße  
Ihmer Landstraße K26  
Ihmer Tor K31  
Im Hellerloh  
Im Sacke  
Im Südfeld  
Karl - Kruse - Straße  
Kiebitzack  
Kirchtor  
Kleine Feldstraße  
Kolberger Straße  
Küchenmühle  
Lange Reihe  
Ludolf - Knigge - Straße  
Magdeburger Straße  
Margarethe-Höhne-Straße  
Mühlenrär  
Normannische Straße  
Potsdamer Straße  
Roloher Kirchweg  
Stadträr  
Staßfurter Straße  
Stettiner Straße  
Theodor-Heuss-Straße  
Tilsiter Straße  
Über den Beeken K31  
Velsterstraße  
Weetzer Kirchweg  
Weidenweg  
Wilhelm-Humbeck-Straße  
Straße zur Regionsstraßenmeisterei  
Zum Alten Garten

**Stadtteil: Benthe**

Ahornweg  
Am Hammfeld  
Am Hengstgarten  
Am Ronnenberger Feld  
Am Steinweg  
Bergstraße  
Buchenweg  
Eichenweg  
Gergarten K33

Heisterberg  
Hengstweg  
Hermann-Löns-Straße  
Im Bergwinkel  
Nenndorfer Landstraße B65  
Salinenstraße  
Sieben-Trappen-Straße  
Ulmenweg  
Vogelsangstraße  
Waldstraße  
Wallbrink

**Stadtteil: Empelde**

Agricolastraße  
Akazienstraße  
Am Mesterwinkel  
Am Pütt  
Am Rathaus  
Am Sportpark  
Am Wischacker  
An der Halde  
Apollostraße  
Auf dem Hagen  
Auf dem Rade  
Barbarastraße  
Berliner Straße  
Brandenburger Straße  
Breite Straße  
Breslauer Platz  
Bruchstraße  
Büntefeldstraße  
Chemnitzer Straße  
Dahlienweg  
Eckermannstraße  
Eichendorffstraße  
Emil-von-Behring-Straße  
Erich-Kästner-Straße  
Ernst - Georg - Hüper - Straße  
Fliederweg  
Häkenstraße  
Hallerstraße  
Hansastraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Hirtenstraße  
In der Beschen (zzgl. Brücke B65)  
Jupiterstraße  
Karl-Serbent-Straße  
Königsberger Straße  
Kopernikusstraße  
Kroneweg  
Lägenfeldstraße  
Lampeweg  
Lange Straße  
Lessingstraße  
Lindemannstraße  
Löwenberger Straße  
Mageritenweg  
Mattfeldstraße  
Mecklenburger Straße  
Merkurweg  
Nelkenweg  
Nenndorfer Straße B65  
Paul-Ehrlich-Straße  
Planetenring  
Robert-Koch-Straße  
Robert-Weise-Straße  
Ronnenberger Straße K234  
Rosenweg  
Rügenger Straße  
Saturnstraße

Schmiedeberger Straße  
Steinstraße  
Stille Straße  
Stöttebrügger Straße  
Triftstraße  
Veilchenweg  
Vor dem Rohre  
Weimarer Straße  
Willi-Bock-Straße  
Zum Mühlenberg

#### **Stadtteil: Ihme-Roloven**

An den Zwieberlingen  
An der Tonkuhle  
Deveser Straße  
Hannoversche Straße K21 / 26  
Hiddestorfer Straße K26  
Hohefeldstraße  
Mühlenweg  
Ranesstraße  
Teichstraße  
Weetzener Straße K21  
Wettberger Straße K26

#### **Stadtteil: Linderte**

Am Denkmal  
Amtmann-Reinecke-Straße  
Berggartenstraße  
Bürgerstraße  
Denkmalsweg  
Holtenser Straße L389  
Im Schwarzfeld  
Lindenbrink K28  
Poggenburg L389  
Spenzestraße

#### **Stadtteil Vörie**

Am Kuhlfeld  
Angerstraße  
Dorfstraße  
Evestorfer Straße  
Landwehrstraße K28

#### **Stadtteil: Weetzen**

Am Bettenser Berg  
Am Seefeld  
Am Steinkamp  
An den Kleingärten (Humboldstr. - DB)  
Bahnhofstraße  
Bergmannstraße  
Birkenweg  
Bröhnstraße  
Engelgasse  
Eulenflucht  
Grüner Winkel  
Hauptstraße B 217  
Hebbelstraße  
Huhestraße  
Humboldtstraße  
Kantstraße  
Lärchenweg  
Münchhausenstraße K21  
Ostlandstraße  
Pappelweg  
Parkstraße  
Vörrier Straße K28

### **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Straßenreinigung der Stadt Ronnenberg wird als öffentliche Einrichtung geführt.

#### **§ 2**

##### **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege (einschließlich Winterdienst) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im beigefügten Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Das Straßenverzeichnis im Anhang ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht (einschließlich Winterdienst) besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht (einschließlich Winterdienst) obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

#### **§ 2 a**

##### **Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Straßenreinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) § 2 Absätze 2, 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (3) Die Reinigungspflicht nach Maßgabe der Straßenreinigungsverordnung erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit sie nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3  
**Kehricht**

Der Straßenkehricht wird mit Einfüllung in Behälter Eigentum der Stadt. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4  
**Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Team Bauhof (Stadt Ronnenberg - Hansastrasse 38 - 30952 Ronnenberg - NG II) eingesehen werden.

§ 5  
**Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer gesonderten Verordnung der Stadt Ronnenberg geregelt.

§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1989 - in Kraft getreten am 30.12.1997 - außer Kraft.

Ronnenberg, den 29.10.2009

STADT RONNENBERG  
Walther

L. S.                      Bürgermeister

**Straßenverzeichnis**  
**- vollständiges Straßenverzeichnis -**

**Stadtteil: Ronnenberg**

Am Freihof  
Am Hirtenbach  
Am Hüllfeld  
Am Kalischacht  
Am Kalkofen  
Am Kirchhofe  
Am Salzgarten  
Am Steinberg  
Am Teiche  
Am Weingarten  
Asterweg  
Auf dem Gipsberg  
Bachstelzenweg  
Bauernwiesenweg  
Benther Straße K33

Bergfeldstraße  
Bettenser Weg  
Blumenstraße  
Danziger Straße  
Deisterstraße  
Duclairstraße  
Empelder Straße K34  
Friedrich-Ebert-Straße  
Gartenweg  
Gehrdener Straße K31  
Glück-Auf-Straße  
Haarbeeke  
Hagacker  
Hagentor  
Hamelner Straße B217  
Hasenkamp  
Hermann - Haller - Straße  
Hinter dem Dorfe  
Hirschberger Straße  
Hüllriede  
Ihmer Kirchweg  
Ihmer Landstraße K26  
Ihmer Tor K31  
Im Goldfeld  
Im Großen Feld  
Im Hellerloh  
Im Sacke  
Im Südfeld  
Im Thie  
Im Winkel  
In der Feddel  
Kaliweg  
Karl - Kruse - Straße  
Kiebitzheck  
Kirchtor  
Kleine Feldstraße  
Knappenweg  
Kolberger Straße  
Kückenmühle  
Lange Reihe  
Ludolf - Knigge - Straße  
Magdeburger Straße  
Margarethe-Höhne-Straße  
Meiergarten  
Mühleneck  
Mühlennär  
Normannische Straße  
Ohefeld  
Paul - Ducros - Straße  
Potsdamer Straße  
Rolver Kirchweg  
Salzweg  
Schacht-Albert-Ring  
Schmiedegang (KSP)  
Stadträr  
Staßfurter Straße  
Steigerstraße  
Steinberg  
Stettiner Straße  
Theodor-Heuss-Straße  
Tilsiter Straße  
Tulpenweg  
Über den Beeken K31  
Velsterstraße  
Weetzer Kirchweg  
Weidenweg  
Wilhelm-Humbeck-Straße  
Straße Regionsstraßenmeisterei  
Weg zur Felsenburg  
Zum Alten Garten

**Stadtteil: Benthe**

Ahornweg  
 Am Hammfeld  
 Am Hapkenberge  
 Am Hengstgarten  
 Am Ronnenberger Feld  
 Am Steinweg  
 Am Wallteich  
 Bergstraße  
 Buchenweg  
 Ehlwiesenfeld  
 Eichenweg  
 Erlenweg  
 Eschenweg  
 Fichtenweg  
 Gergarten K33  
 Gerhart-Hauptmann-Straße  
 Heisterberg  
 Hengstweg  
 Hermann-Löns-Straße  
 Im Bergwinkel  
 Im Eschbruch  
 Kiefernweg  
 Lakefeldstraße  
 Langer Berg  
 Nenndorfer Landstraße B65  
 Osterholzweg  
 Salinenstraße  
 Schachtweg  
 Schaftrift  
 Sieben-Trappen-Straße  
 Thorgarten  
 Ulmenweg  
 Vogelsangstraße  
 Waldstraße  
 Waldwinkel  
 Wallbrink

**Stadtteil: Empelde**

Agricolastraße  
 Akazienstraße  
 Algenweg  
 Am Kirchkamp  
 Am Mesterwinkel  
 Am Pütt  
 Am Rathaus  
 Am Rodelberg  
 Am See  
 Am Sportpark  
 Am Steg  
 Am Wischacker  
 An der Halde  
 An der Rampe  
 Apollostraße  
 Auf dem Hagen  
 Auf dem Rade  
 Barbarastraße  
 Berliner Straße  
 Binsengeweg  
 Brandenburger Straße  
 Breite Straße  
 Breslauer Platz  
 Bruchstraße  
 Büntefeldstraße  
 Chemnitzer Straße  
 Dachsweg  
 Dahlienweg  
 Eckermannstraße  
 Eichendorffstraße

Emil-von-Behring-Straße  
 Erich-Kästner-Straße  
 Ernst-Georg-Hüper-Straße  
 Fasanenstraße  
 Fliederweg  
 Fuchswinkel  
 Goethestraße  
 Görlitzer Straße  
 Häkenstraße  
 Hallerstraße  
 Hansastraße  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Hirtenstraße  
 Homannstraße  
 Im Hasenfeld  
 In der Beschen  
 Jupiterstraße  
 Kalmusweg  
 Karl-Serbent-Straße  
 Königsberger Straße  
 Kopernikusstraße  
 Köselstraße  
 Kroneweg  
 Kurze Straße  
 Lägenfeldstraße  
 Lampeweg  
 Lange Straße  
 Lessingstraße  
 Liegnitzer Straße  
 Lindemannstraße  
 Löwenberger Straße  
 Mageritenweg  
 Mattfeldstraße  
 Mecklenburger Straße  
 Memeler Straße  
 Merkurweg  
 Mittelstraße  
 Nelkenweg  
 Nenndorfer Straße B65  
 Paul-Ehrlich-Straße  
 Planetenring  
 Querstraße  
 Rebhuhnweg  
 Rennefeldstraße  
 Robert-Koch-Straße  
 Robert-Weise-Straße  
 Rohrweg  
 Ronnenberger Straße K234  
 Rosenweg  
 Rügener Straße  
 Sandweg  
 Saturnstraße  
 Schäferweg  
 Schilfweg  
 Schillerstraße  
 Schmiedeberger Straße  
 Seerosenweg  
 Steinstraße  
 Stille Straße  
 Stötttebrügger Straße  
 Triftstraße  
 Uferweg  
 Veilchenweg  
 Vor dem Rohre  
 Wachtelweg  
 Weimarer Straße  
 Wieselweg  
 Willi-Bock-Straße  
 Zum Mühlenberg

### Stadtteil: Ihme-Roloven

Am Rehrkamp  
Am Sehlbrink  
An den Zwieberlingen  
An der Tonkuhle  
An der Weide  
Auf der Burg  
Bettenser Garten  
Deveser Straße  
Hannoversche Straße K21/26  
Hiddestorfer Straße K26  
Hohefeldstraße  
Im Dorffeld  
Immenweg  
Kapellenfeld  
Mühlenweg  
Ranesstraße  
Teichstraße  
Weetzener Straße K21  
Wettberger Straße K26  
Wiesenweg

### Stadtteil: Linderte

Am Denkmal  
Amtmann-Reinecke-Straße  
Berggartenstraße  
Brinkfeldstraße  
Bürgerstraße  
Denkmalsweg  
Holtenser Straße L389  
Im Nordfeld  
Im Schwarzfeld  
Lindenbrink K28  
Lüderser Straße  
Poggenburg L389  
Rotanger  
Schulstraße  
Spenzestraße

### Stadtteil Weetzen

Altes Bergfeld  
Am Bettenser Berg  
Am Dorfgraben  
Am Seefeld  
Am Steinkamp  
An den Kleingärten  
An der Ohe  
Anton-Bruckner-Straße  
Bahnhofstraße  
Bergmannstraße  
Birkenweg  
Bröhnstraße  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Engelgasse  
Eulenflucht  
Grüner Winkel  
Haferkamp  
Hauptstraße B 217  
Hebbelstraße  
Herderstraße  
Huhestraße  
Humboldtstraße  
Im Riedegrund  
Kantstraße  
Lärchenweg  
Lönsweg  
Münchhausenstraße K21  
Ostlandstraße

Pappelweg  
Parkstraße  
Reuterweg  
Sutfelweg  
Vörrier Straße K28  
Weizenkamp

### Stadtteil: Vörie

Am Kuhlfeld  
An der alten Eiche  
Angerstraße  
Dorfstraße  
Evestorfer Straße  
Landwehrstraße K28  
Rottefeld

## Straßenverzeichnis - volle Übertragung der Reinigungspflicht -

### Stadtteil: Ronnenberg

Am Freihof  
Am Hüllfeld  
Am Steinberg  
Am Teiche  
Auf dem Gipsberg  
Bachstelzenweg (Stichwege)  
Bergfeldstraße  
Bettenser Weg  
Danziger Straße  
Duclairstraße  
Glück-Auf-Straße (Stichwege)  
Hasenkamp  
Hermann - Haller - Straße  
Hüllriede  
Ihmer Kirchweg  
Im Goldfeld  
Im Großen Feld  
Im Sacke Nr. 2 und 3  
Im Thie  
Im Winkel  
In der Feddel  
Kaliweg  
Kiebitzheck (Stichwege)  
Knappenweg  
Magdeburger Straße (Stichweg zur DB)  
Meiergarten  
Mühleneck  
Normannische Straße (Stichwege)  
Ohefeld  
Paul - Ducros - Straße  
Salzweg  
Schacht-Albert-Ring  
Schmiedegang (KSP)  
Steigerstraße  
Steinberg  
Tulpenweg  
Velsterstraße (Stichwege)  
Weg zur Felsenburg

### Stadtteil: Benthe

Am Hapkenberge  
Am Steinweg (Stichweg)  
Am Wallteich  
Bergstraße (Stichweg am Wald)  
Ehlwiesenfeld  
Erlenweg

Eschenweg  
Fichtenweg  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Hengstweg (Stichweg)  
Im Eschbruch  
Kiefernweg  
Lakefeldstraße  
Langer Berg  
Osterholzweg  
Schachtweg  
Schafrift  
Thorgarten  
Vogelsangstraße (Einmündung Eschbruch)  
Waldwinkel

#### **Stadtteil: Empelde**

Algenweg  
Am Kirchkamp  
Am Rodelberg  
Am See  
Am Steg  
An der Rampe  
Binsenweg  
Dachsweg  
Fasanenstraße  
Fuchswinkel  
Goethestraße  
Görlitzer Straße  
Homannstraße  
Im Hasenfeld  
Kalmusweg  
Köselstraße  
Kurze Straße  
Liegnitzer Straße  
Memeler Straße  
Mittelstraße  
Querstraße  
Rebhuhnweg  
Rennefeldstraße  
Rohrweg  
Sandweg  
Schäferweg  
Schilfweg  
Schillerstraße  
Seerosenweg  
Steinstraße (Stichweg)  
Uferweg  
Wachtelweg  
Wieselweg

#### **Stadtteil: Vörie**

An der alten Eiche  
Rottefeld

#### **Stadtteil: Ihme-Roloven**

Am Rehrkamp  
Am Sehlbrink  
An der Weide  
Auf der Burg  
Bettenser Garten  
Im Dorffeld  
Immenweg  
Kapellenfeld  
Wiesenweg

#### **Stadtteil: Linderte**

Brinkfeldstraße  
Im Nordfeld  
Lüderser Straße  
Rotanger  
Schulstraße  
Spenezstraße (Stichweg)

#### **Stadtteil: Weetzen**

Altes Bergfeld  
Am Dorfgraben  
An der Ohe  
Anton-Bruckner-Straße  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Haferkamp  
Herderstraße  
Im Riedegrund  
Lönsweg  
Pappelweg (Stichweg)  
Reuterweg  
Sutfelweg  
Weizenkamp

### **C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

#### **3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 16.11.2004**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Prof. Dr. Axel Priebs  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter  
Verbandsgeschäftsführerin

## Straßenneuanschlüsse

Lfd.-Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	R.-Klasse	Bem.:	SB
1	<b>Schmetterlingswende</b> von Grillenweg bis Libellenufer; außer Wohnwege	78	IV		5
2	<b>Hedwig-Bollhagen-Str.</b> von Hoher Weg bis Peiner Straße	240	IV		8
3	<b>Irmgard-Woldering-Str.</b> von Hedwig-Bollhagen-Str. bis Hedwig-Bollhagen-Str.	150	IV		8
4	<b>Martel-Schwichtenberg-Str.</b> von Hedwig-Bollhagen-Str. bis Hedwig-Bollhagen-Str.	160	IV		8
5	<b>Adolf-Lücke-Weg</b> von Zum Siemensshop bis Niederfeldstraße	114	IV		6
6	<b>Neue Sachlichkeit</b> von Grethe-Jürgens-Str. bis einschl. Wendeplatz außer Wohnwege	170	IV		2
7	<b>Robert-Stoffert-Straße</b> von Grethe-Jürgens-Str. bis einschl. Wendeplatz außer Wohnwege	172	IV		2
8	<b>Hans-Mertens-Straße</b> von Grethe-Jürgens-Str. bis einschl. Wendeplatz außer Wohnwege	172	IV		2
9	<b>Karl-Rüter-Straße</b> von Grethe-Jürgens-Str. bis einschl. Wendeplatz außer Wohnwege	180	IV		2
10	<b>Friedrich-Busack-Straße</b> von Grethe-Jürgens-Str. bis einschl. Wendeplatz außer Wohnwege	185	IV		2
11	<b>Edgar-Scheibe-Straße</b> von Eulenkamp bis Wendeplatz	248	IV		2
12	<b>Naumburger Straße</b> von Dresdener Str. bis einschl. Wendeplatz	177	III		3
13	<b>Heinrich-Böll-Weg</b> von Wilhelm-Tell-Str. bis Droste-Hülshoff-Weg außer Wohnwege	84	III		5
14	<b>Droste-Hülshoff-Weg</b> von Heinrich-Böll-Weg bis Willi-Blume-Allee außer Wohnwege und Stichstraße	230	III		5
15	<b>Johann-Piltz-Ring</b> von Willi-Blume-Allee bis Hans-Werner-Lampe-Weg	266	III		5
16	<b>Johann-Piltz-Ring</b> Stichstraßen zu den Häusern Nr. 45-21, 63-73 außer Wohnweg zu 21-23	124	IV		5
17	<b>Willi-Blume-Allee</b> von Wilhelm-Tell-Straße bis Johann-Piltz-Ring außer Stichstraßen	120	III		5
18	<b>Hans-Werner-Lampe-Weg</b> von Johann-Piltz-Ring bis Hülsinghof außer Wohnwege	150	III		5
19	<b>Walter-Bruch-Straße</b> von Industriegeweg bis Reinhold-Schleese-Str.	177	III		13
20	<b>Reinhold-Schleese-Str.</b> von Walter-Bruch-Straße bis einschl. Wendeplatz	155	III		13
21	<b>Mühlenberger Centrum</b> Fußgängerzone	160	II		9

Lfd.-Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	R.-Klasse	Bem.:	SB
22	<b>Theda-Behme-Straße</b>	498	IV		9
23	<b>Ida-Boie-Straße</b>	488	IV		9
24	<b>Margot-Büttner-Straße</b>	326	IV		9
25	<b>Lina-Hähnle-Weg</b>	340	IV		9
26	<b>Erna-Mohr-Straße</b>	348	IV		9

**Umstufungen von Straßen in eine andere Reinigungsklasse**

a) Heraufstufung

b) Herabstufung

Kat.:	Streichungen	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	hinzufügen	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	SB
a)	<b>Herrenstraße</b>	I G	1278	<b>Herrenstraße</b>	VII G	2982	1
a)	<b>Röselerstraße</b>	I G	720	<b>Röselerstraße</b>	VII G	1680	1
a)	<b>Rumannstraße</b> von Bödekerstraße bis Eichstraße	III	454	<b>Rumannstraße</b>	II	908	1
a)	<b>Holscherstraße</b>	III	454	<b>Holscherstraße</b>	II	908	1
a)	<b>Spannhagenstraße</b>	III	1020	<b>Spannhagenstraße</b>	II	2040	2
a)	<b>Kohlrauschstraße</b> von Celler Straße bis einschl. Wendeplatz	III	396	<b>Kohlrauschstraße</b> von Celler Straße bis einschl. Wendeplatz	II	792	1
b)	<b>Eupener Straße</b> (Stichstraßen) zu den Grundstücken 21 bis 27; außer Wohnwege	III	384	<b>Eupener Straße</b> (Stichstraßen) zu den Grundstücken 21 bis 27; außer Wohnwege	IV	192	8
b)	<b>An der Alten Fabrik</b> von Portlandstraße bis Portlandstraße außer Wohnwegen	III	528	<b>An der Alten Fabrik</b> von Portlandstraße bis Portlandstraße außer Wohnwegen	IV	264	5
b)	<b>Erika-Pfingsten-Straße</b> von Portlandstraße bis Grundstück Nr. 30 und einschl. Wendeplatz; einschl. Stichstr. bis Grundstück Nr. 29	III	690	<b>Erika-Pfingsten-Straße</b> von Portlandstraße bis Grundstück Nr. 30 und einschl. Wendeplatz; einschl. Stichstr. Bis Grundstück Nr. 29; außer Wohnwegen	IV	345	5
b)	<b>Grillenweg</b> von Käuzchenweg bis Bugstraße; außer Rad- u. Fußwege und Wohnwege	III	298	<b>Grillenweg</b> von Käuzchenweg bis Bugstraße; außer Rad- u. Fußwege und Wohnwege	IV	149	5
b)	<b>Portlandstraße</b> von Anderter Straße bis Grundstück 11A; von Grundstück 11B bis Erika-Pfingsten-Straße; Verbindungsstraßen von Grundstück 23 bis Grundstück 2 und bis Erika-Pfingsten-Straße; außer Stichstraßen zu den Grundstücken 6 und 11; außer Wohnwege	III	796	<b>Portlandstraße</b> von Anderter Straße bis Grundstück 11A; von Grundstück 11B bis Erika-Pfingsten-Straße; Verbindungsstraßen von Grundstück 23 bis Grundstück 2 und bis Erika-Pfingsten-Straße; außer Stichstraßen zu den Grundstücken 6 und 11; außer Wohnwege	IV	398	5

**Umstufungen von Straßen in eine andere Reinigungsklasse**

a) Heraufstufung

b) Herabstufung

		<b>Streichungen</b>		<b>hinzufügen</b>			
Kat.:	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	SB
b)	<b>Käuzchenweg</b> von Eisteichweg bis Zikadenweg; außer Wohnwege	III	348	<b>Käuzchenweg</b> von Eisteichweg bis Zikadenweg; außer Wohnwege	IV	174	5
b)	<b>Zikadenweg</b> von Käuzchenweg bis Grillenweg; außer Stich- straße zu Haus 8,14 und Verbindungsweg zur Bugstraße	III	310	<b>Zikadenweg</b> von Käuzchenweg bis Grillenweg; außer Stich- straße zu Haus 8,14 und Verbindungsweg zur Bugstraße	IV	160	5
b)	<b>Veronicaweg</b> einschl. Wendeplatz	III	332	<b>Veronicaweg</b> einschl. Wendeplatz außer Wohnwege	IV	166	8
b)	<b>Windröschenweg</b> von Höltjebaumstraße bis einschl. Wendeplatz	III	110	<b>Windröschenweg</b> von Höltjebaumstraße bis einschl. Wendeplatz; außer Wohnwege	IV	55	8
b)	<b>Sommerlindenallee</b> von Wölfeler Bruch bis Schnellweg	III	361	<b>Sommerlindenallee</b> von Wölfeler Bruch bis Schnellweg	IV	181	8
b)	<b>Klingenthal</b> von Plauener Straße bis Holzwiesen	II	319	<b>Petra-Kelly-Straße</b> außer Wohnwege	III	160	3
b)	<b>Viesekenriede</b>	III	150	<b>Viesekenriede</b>	IV	75	12
b)	<b>Heitlinger Hof</b>	III	275	<b>Heitlinger Hof</b>	IV	138	12
b)	<b>Lehmbrink</b>	III	113	<b>Lehmbrink</b>	IV	57	12
b)	<b>Hagensmoor</b>	III	113	<b>Hagensmoor</b>	IV	57	12
b)	<b>Raland</b>	III	113	<b>Raland</b>	IV	57	12
b)	<b>Rottkamp</b>	III	113	<b>Rottkamp</b>	IV	57	12
b)	<b>Im Roggenfelde</b> einschl. Stichstraßen	III	878	<b>Im Roggenfelde</b> außer Stichstraßen	III	406	12
				<b>Im Roggenfelde</b> Stichstraßen Haus 1-15, 17-31, 33-47, 49-63	IV	236	12
b)	<b>Heitlinger Straße</b> einschl. Stichstraßen zu den Häusern 25-39	III	196	<b>Heitlinger Straße</b> außer Stichstraße	III	133	12
				<b>Heitlinger Straße</b> Stichstraße zu den Häusern 25-39	IV	32	12
b)	<b>Herschelstraße</b> von Celler Straße bis Arndtstraße	V G	3540	<b>Herschelstraße</b> von Celler Straße bis Arndtstraße	I G	2124	1
b)	<b>Ringelnatzweg</b>	III	705	<b>Ringelnatzweg</b>	IV	353	12
b)	<b>Werderstraße</b> Stichstraße Nr. 16-18	II	748	<b>Werderstraße</b> Stichstraße Nr. 16-18	III	374	2

**Zusätze zu Straßenbezeichnungen und Straßen, die durch Ausbauarbeiten verändert wurden**

Lfd.- Nr.	Streichungen			hinzufügen			
	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	wöchentl. R.-Länge	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	wöchentl. R.-Länge	SB
1	<b>Spechtkehre</b>	III	412	<b>Spechtkehre</b> außer Wohn- und Gehwege	III	412	5
2	<b>Lavendelweg</b>	IV	128	<b>Lavendelweg</b> außer Wohn- und Gehwege	IV	128	5
3	<b>Ludwig-Jahn-Straße</b> einschl. Stichstraße zu dem Grundstück Nr. 16 mit Wendeplatz außer Wohnweg	III	1822	<b>Ludwig-Jahn-Straße</b> einschl. Stichstraße zu dem Grundstück Nr. 16 mit Wendeplatz außer Wohn- und Gehwege	III	1822	5
4	<b>Annette-Kolb-Straße</b>	III	648	<b>Annette-Kolb-Straße</b> außer Geh- und Verbindungswege	III	648	5
5	<b>Brucknerring</b> von Buchholzer Straße bis einschl. Haus Nr. 14/19	III	996	<b>Brucknerring</b> außer Geh- und Wohnwege	III	996	5
6	<b>Knauerweg</b> von Buchholzer Straße bis zum Haus Nr. 1	III	151	<b>Knauerweg</b> von Buchholzer Straße bis zum Haus Nr. 1 außer Verbindungswege	III	151	5
7	<b>Meckauerweg</b> einschl. Stichweg zu den Grundstücken 15, 18, 30 und 38	IV	288	<b>Meckauerweg</b> einschl. Stichstraße zu den Grundstücken 15, 18, 30 u. 38 außer Grünverbindung	IV	288	5
8	<b>Schwanenring</b> außer Wohnwegen zu den Häusern 21-29, 43-49, 51-59	III	984	<b>Schwanenring</b> außer Wohnwegen zu den Häusern 21-29, 43-49, 51-59 und Zufahrt zu Haus Nr. 52	III	874	4
9	<b>Ohfeldweg</b> von Lehrter Straße bis Königsberger Ring	III	512	<b>Ohfeldweg</b> von Lehrter Straße bis Beginn Schnellwegbrücke	III	766	5
10	<b>Bugstraße</b> von Oisseler Straße bis einschl. Grundstück Pregelweg 8	III	160	<b>Bugstraße</b> von Oisseler Straße bis Grillenweg	III	332	5
11	<b>Anecampstraße</b> (Stichstraße) Stichstraßen von Anecampstraße zu den Grundstücken 49F, 49H, 51H, 53H, 56 bis Gehweg außer Wohnwegen Wohnwegen (gewidmet als Am Großen Anger)	III	714	<b>Anecampstraße</b> (Stichstraße) Stichstraßen von Anecampstraße zu den Grundstücken 49F, 49H, 51H, 53H, 56 bis Gehweg, 55A bis Bemeroder Anger, außer Wohnwegen (gewidmet als Am Großen Anger)	III	870	6
12	<b>Westermannweg</b>	IV	625	<b>Westermannweg</b> außer Wohnwege	IV	625	12
13	<b>Kurländer Weg</b> von Mecklenheidestraße bis Am Tannenkamp außer Verbindungsweg zum Tannenkamp	III	590	<b>Kurländer Weg</b> von Mecklenheidestraße bis Friedrich Klug Straße außer Verbindungsweg zur Friedrich Klug Straße	III	590	12

Lfd.- Nr.	Streichungen			hinzufügen			SB
	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	wöchentl. R.-Länge	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	wöchentl. R.-Länge	
14	<b>Berggartenstraße</b> von Schaumburgstraße bis Herrenhäuser Straße	III	1381	<b>Berggartenstraße</b> von Schaumburgstraße bis Mandelslohstraße	III	1034	12
15	<b>Orchideenweg</b>	III	347	<b>Orchideenweg</b> von Herrenhäuser Straße bis einschl. Wendeplatz außer Verbindungsweg zur Berggartenstraße	III	347	12
16	<b>In der Flage</b>	III	342	<b>In der Flage</b> von Scheffelstraße bis Uhlandstraße	III	232	13
17	<b>Werderstraße</b> einschl. Stichstraße zu Haus Nr. 16-18	II	560	<b>Werderstraße</b>	II	560	2
18	<b>Rathenaustraße</b> von Luisenstraße bis einschl. Wendeplatz und Gehwege von Sophienstr. bis Wendeplatz	VII G	4704	<b>Rathenaustraße</b>	VII G	3584	1
19	<b>Ostlandstraße</b> von Lange-Hop-Str. bis einschl. Grundstück Nr. 16 außer Wohnwege	III	461	<b>Ostlandstraße</b> von Lange-Hop-Str. bis einschl. Grundstück Nr. 16 außer Stichstr. Zu den Grundstücken 61/63 und Wohnwegen	III	461	8
20	<b>An den Maschwiesen</b> von Wiehbergstraße bis einschl. Haus Nr. 19 nur ostseitig	III	147	<b>An den Maschwiesen</b> von Wiehbergstraße bis einschl. Haus Nr. 19	III	147	8
21	<b>Adolf-Emmelmann-Str.</b>	III	356	<b>Adolf-Emmelmann-Str.</b> von Sutelstr. bis Im Heidkampe außer Wohnwege zu den Häusern 71-79, 61-69, 37-59	III	356	3

**Namensänderungen von Straßen**

Lfd.- Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung	SB
1	<b>Rathenaustraße</b> von Theaterstraße bis Wendeplatz	<b>An der Börse</b>	1
2	<b>Ballhofstraße</b> von Kreuzstraße bis Burgstraße	<b>Ballhofplatz</b>	1

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in Ihrer Sitzung am 17. 12. 2009 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 01. 04. 2009 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 517) beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Spiegelstrich 8 entfällt.
2. § 1 Absatz 2 Spiegelstrich 11 erhält folgende Fassung: „Müllverbrennungsanlagen Buschhaus (E.ON Energy from Waste Helmstedt GmbH), Hameln (Enertec Hameln GmbH) und Hannover-Lahe (E.ON Energy from Waste Hannover GmbH)“
3. § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Ausschluss gilt jedoch nicht für die in Absatz 2 genannten Kleinmengen.“
4. In § 3 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Über die Absätze 3 und 4 hinaus kann der Zweckverband in Einzelfällen mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.“
5. In § 9 Absatz 2 wird nach dem Klammerverweis folgende Ergänzung eingefügt: „...in der derzeit aktuellen Fassung.....“
6. In § 10 Absatz 2 letzter Satz wird die ermäßigte Gebühr für den 60 l Restabfallbehälter auf „1,15 € festgesetzt.“
7. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassungen: „Verpackungen im Sinne der Verordnung zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21. 08. 1998 (BGBl. I S. 2379), in der derzeit gültigen Fassung, sind Verpackungen, Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Verkaufsverpackungen sollen dem Zweckverband im Rahmen und nach Maßgabe der Sammlung für die Dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrtagen überlassen werden.“
8. § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert: „Der Zweckverband übernimmt Batterien nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582), in der derzeit gültigen Fassung, von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern oder vom Kleingewerbe. Die Batterien sind dem Zweckverband bei den Wertstoffhöfen oder der Sonderabfall-Annahmestelle der Deponie Hannover zu überlassen.“
9. In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird der Begriff „Kunststoffe“ durch das Wort „Leichtverpackungen“ ersetzt.
10. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 762 f.), in der derzeit gültigen Fassung, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.“
11. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die nach Absatz 2 Berechtigten können bis zu zwei Altgeräte je Öffnungstag und Anlieferer bei den dafür zugelassenen Wertstoffhöfen (auch der Deponien) des Zweckverbandes abgeben. Größere Mengen von Altgeräten sind nach Maßgabe des Zweckverbandes bei den Deponien in Burgdorf oder Kolenfeld anzuliefern. Mengen über 20 Altgeräte sind vorher beim Zweckverband anzumelden. Der Zweckverband kann weitere Annahmestellen bestimmen und aus betrieblichen Gründen die Anlieferungen beschränken.“
12. In § 21 Absatz 2 wird hinter der Klammerbezeichnung der Veröffentlichung (BGBl. I S. 1938) die Ergänzung „in der derzeit gültigen Fassung,“ eingefügt.
13. § 21 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen können bis zu insgesamt 1 m<sup>3</sup>/je Öffnungstag auch bei den Wertstoffhöfen anliefern.“
14. In § 22 Absatz 4 werden die Sätze 7 und 8 gestrichen.
15. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Die Befolgung von Verpflichtungen nach dieser Satzung kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. den Bestimmungen des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), in der jeweils gültigen Fassung, durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.“
16. § 28 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „entgegen § 5 Absatz 1 und 2 den Anzeige- oder Auskunftspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“
17. Im Abfallartenkatalog zu § 3 Absätze 2 und 3 wird der bedingte Ausschluss von der Entsorgungspflicht für Abfälle mit den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln (s. auch Anlage 1 b) aufgehoben. Diese Abfälle werden in der Spalte „Kennzeichen“ künftig als „a“ Abfälle eingestuft.  
„020109, 030309, 050114, 050604, 060316, 060503, 061101, 061303, 070215, 070217, 080202, 100102, 100103, 100115, 100117, 100119, 100121, 100124, 100126, 100201, 100202, 100208, 100212, 100214, 100215, 100302, 100324, 100326, 100328, 100330, 100410, 100504, 100509, 100511, 100601, 100604, 100610, 100704, 100708, 100804, 100809, 100811, 100813, 100814, 100816, 100818, 100820, 100903, 100906, 100908, 100910, 100912, 100914, 100916, 101003, 101006, 101008, 101010, 101012, 101014,

101016, 101110, 101114, 101116, 101118, 101120, 101201, 101203, 101205, 101210, 101212, 101213, 101306, 101307, 101313, 110110, 110114, 110203, 110206, 110502, 120101, 120102, 120103, 120104, 120115, 120117, 120121, 130508\*, 160304, 161102, 161104, 161106, 190114, 190116, 190118, 190119, 190203, 190206, 190305, 190307, 190401, 190604, 191006, 191302, 191304, 191306.“

18. Die Anmerkungen und Erläuterungen zum Abfallkatalog werden wie folgt geändert:

**„Anmerkungen und Erläuterungen zum Abfallkatalog:**

- Die mit einem Sternchen [\*] versehenen Abfallarten sind „gefährliche Abfälle“ i. S. der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle. Soweit diese als Sonderabfälle der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes unterliegen, sind die gesetzlichen Andienungspflichten (§§ 16 – 18 NAbfG) zu beachten.
  - In der Spalte „Kennzeichen“ bedeutet:
    - a = Entsorgungspflicht des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in der Region Hannover (s. a. § 3 Absatz 2 der Abfallsatzung).
    - b = Ablagerung nur nach Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde
    - c = Ausschluss von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes (s. a § 3 Absatz 3 der Abfallsatzung)
- In der Spalte „Abfallbezeichnung“ bedeutet „a. n. g.“ die Abkürzung für „anders nicht genannt.“

**Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Prof. Dr. Axel Priebs  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter  
Verbandsgeschäftsführerin

**8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover, zuletzt geändert am 01.04.2009 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 135), beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird durch folgenden Satz 6 ergänzt:  
„Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn - bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.“
2. In § 1 Absatz 4 wird nach dem Komma das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerrücknahmefähigkeit sowie aus der Aufstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.“
4. § 2 Abs. 2 Satz 5 entfällt.
5. § 2 Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrage des Zweckverbandes.“
6. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
„Für die an die Sackabfuhr angeschlossenen Liegeplätze ermäßigt sich die Grundgebühr auf 3,15 €/ Monat. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 ermäßigt sich die Grundgebühr auf 6,20 €/ Monat.“
7. In § 3 Absatz 3 wird die Höhe der Grundgebühr für ermäßigte Gewerbebetriebe auf 3,15 € festgesetzt.
8. In § 3 Absatz 4 wird die monatliche Grundgebühr auf 12,40 € geändert.
9. Die in § 3 Absatz 5 genannte Fußnote wird geändert. Künftig liegt den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 4 ein Gebührensatz von 0,1388 € je Kilogramm Abfall und den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 eine Gebühr von 0,4525 € je Kilogramm Abfall zugrunde.
10. In § 3 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:  
„Danach beträgt die Benutzungsgebühr für Restabfälle monatlich:



- (4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m<sup>3</sup> ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt, bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 43,95 €.  
Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,30 € berechnet.“
16. In § 8 Abs. 1 und 2 wird bei der Gruppe B hinter dem Gebührentatbestand „Altholz“ in Klammern der Zusatz „(Altholzkategorie I – III der AltholzV)“ eingefügt.
17. In § 8 Abs. 1 - 3 entfällt die Gebührgruppe H.
18. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„Für die Zwischenlagerung (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung), die Sortierung bzw. Trennung (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Abfallsatzung), die sonstige Entsorgung (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 S. 4 und 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4 S. 8, § 19 Abs. 6 S. 1, § 20 Abs. 7 S. 2 sowie § 23 Abs. 3 der Abfallsatzung) von Abfällen und für hierfür erforderliche Ermittlungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 Verwaltungsgebühren und Auslagen nach aufgewandter Arbeitszeit bzw. Einsatzzeit erhoben. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

- |   |          |
|---|----------|
| a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8     | 43,00 €  |
| b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12   | 58,00 €  |
| c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 | 69,00 €. |

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| d) eines Lkw bis 7,5 Mg         | 26,00 €,  |
| e) eines Radladers              | 104,00 €, |
| f) eines Müllwagens (2-Achser)  | 49,00 €,  |
| g) eines Müllwagens (3-Achser)  | 62,00 €,  |
| h) eines Abrollkipperfahrzeuges | 40,00 €,  |
| i) eines Sperrmüllwagens        | 80,00 €.“ |

19. § 9 Abs. 2 c) lautet künftig wie folgt:  
„c) Kosten für Postzustellungen sowie Telekommunikationsentgelte,“
20. Die in § 11 Absatz 2 festgesetzte Höchstgebühr für Ordnungswidrigkeiten wird auf „5.000,- Euro“ reduziert.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Prof. Dr. Axel Priebs  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter  
Verbandsgeschäftsführerin

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) vom 06.01.2003

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S.63) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 16.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„b) bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.“
2. § 8 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	1,68 €
Reinigungsklasse II	1,12 €
Reinigungsklasse III	0,56 €
Reinigungsklasse IV	0,28 €
Reinigungsklasse V	2,80 €
Reinigungsklasse VII	3,92 €
- (2) Die Reinigungsgebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4 a beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I G	2,85 €
Reinigungsklasse II G	1,90 €
Reinigungsklasse III G	0,95 €
Reinigungsklasse V G	4,75 €
Reinigungsklasse VII G	6,65 €“

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2009

Prof. Dr. Axel Priebs  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter  
Verbandsgeschäftsführerin

## Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

### 4. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Auf Grund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191 ff.), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) und Buchst. h) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ vom 12.05.2005 in der Fassung der Änderung vom 08.03.2007 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23.11.2009 folgende vierte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ beschlossen:

#### I.

1. **§ 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**  
<sup>1</sup> Die Verbandsumlage wird als Grundbetrag zu einem Euro je Einwohnerin oder Einwohner und darüber hinaus je zur Hälfte im Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder durchgeführten Unterrichtsstunden und der Zahl der Teilnehmenden aus der jeweiligen Mitgliedsgemeinde finanziert.
2. **§ 16 Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.**

#### II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Sehnde, 23.11.2009

Alker L. S. Vaihinger  
Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführerin

### **Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008 und die Entlastung der Verbands-geschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 23.11.2009 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008 (vom 01.01.-31.12. d. J.) beschlossen und der Verbands-geschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Nach dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2008 den Rechtsvorschriften. Die pflichtgemäße Prüfung erfolgte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Isernhagen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt. Das nach § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2008 zuständige Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Isernhagen hat zu dem Prüfungsbericht keine

besonderen, ergänzenden Feststellungen. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 für das Geschäftsjahr 2008 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 17.12.2009

### ZWECKVERBAND „VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

Elke Vaihinger  
Verbands-geschäftsführerin

## Wasserverband Peine

### 20. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

#### Artikel 1

Die Anlagen zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

#### **Anlage A Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 der AEB des WV Peine**

1. In A 2.1.2.3 Buchstabe h) werden im letzten Satz folgende Ergänzungen nach „0,1“ angefügt:  
„ , in Vechelde 0,3 und für Friedhöfe 0,2.“
2. In A 2.1.3.1 Nr. 3 Buchstabe b) wird nach dem Text „Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4“ folgender Text als Unterabsatz eingefügt:  
„in Vechelde 0,3“
3. In A 2.1.3.1 Nr. 3 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Uetze“ folgender Text eingefügt:  
„abweichend hiervon in Vechelde 0,8.“
4. In A 2.1.3.1 Nr. 3 Buchstabe e) wird nach dem Wort „Schwimmbäder“ folgender Text eingefügt:  
„Schießplätze und Dauerkleingärten“
5. Hinter Buchstabe A 2.3.13.1 werden folgende Einfügungen vorgenommen:

#### **A 2.3.14 Gemeinde Vechelde**

Abweichend von den §§ 11 und 12 der AEB sowie Buchstabe A1 werden die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Vechelde einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine separate Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

#### A 2.3.14.1

Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31. 12. 2009 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- a) für die Schmutzwasserentsorgung 10,27 €/m<sup>2</sup>
- b) für die Niederschlagswasserentsorgung 3,73 €/m<sup>2</sup>

**Anlage D Abwasserentgelte**

**D 5 Gemeinde Söhlde**

- D 5.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 4,65 €/m<sup>3</sup>
- D 5.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 72,00 €/Jahr

**D 8 Samtgemeinde Lutter**

- D 8.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,80 €/m<sup>3</sup>
- D 8.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserentsorgung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss 60,00 €/Jahr
- D 8.3 wird in D 8.4 geändert und D 8.3 erhält folgenden Wortlaut:
- D 8.3 Das Grundentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss (Grundstück) 60,00 €/Jahr

**D 9 Stadt Elze**

- D 9.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 5,30 €/m<sup>3</sup>

**D 14 Gemeinde Vechelde**

- D 14.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,50 €/m<sup>3</sup>

**Artikel 2**

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Peine, 11.12.2009

WASSERVERBAND PEINE  
Baas  
Verbandsvorsteher

**Wasserzweckverband Peine**

**Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - ist wie folgt zu ändern: In Ziffer 1.1 sind die Absätze 1. und 3. durch folgenden Wortlaut zu ändern:

**1. Absatz ab 01.01.2010**

Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) ohne Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Staufenberg und den Ortsteilen Clauen und Bründeln, in der Gemeinde Hohenhameln 1,48 €/m<sup>3</sup>

**3. Absatz ab 01.01.2010**

Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Gemeinde Staufenberg 2,25 €/m<sup>3</sup>

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Peine, 11.12.2009

WASSERZWECKVERBAND PEINE

Wolters  
Verbandsgeschäftsführer

Baas  
Vorsitzender der Versammlung

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr